

Fünfunddreißigste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science (M.Sc.)

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1047), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 24. Februar 2016 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science (M.Sc.) vom 19. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 36, Nr. 46, S. 269–293), zuletzt geändert am 21. Dezember 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 46, Nr. 77, S. 463–481), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 30. Juni 2016 erteilt.

Artikel 1

1. In **§ 20 Absatz 8 Nummer 2** wird am Ende das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
2. **§ 28** wird wie folgt **geändert**:
 - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Hat sich der/die Studierende in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne des Absatzes 2 der Prüfung unterzogen, kann ein Rücktritt wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn der/die Studierende bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat. In jedem Fall ist die Geltendmachung eines Rücktrittsgrundes ausgeschlossen, wenn nach Abschluss der Prüfung ein Monat verstrichen ist.“
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Anmeldung“ das Wort „und“ durch die Wörter „sowie im Falle der Erstprüfung auch die“ ersetzt.
3. Dem **§ 31** wird folgender **Absatz 21** angefügt:

„(21) Bereits vor dem 1. April 2016 im Studiengang Master of Science Crystalline Materials an der Albert-Ludwigs-Universität immatrikulierte Studierende können ihr Studium nach den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung vom 19. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 36, Nr. 46, S. 269–293) in der Fassung der Dreiunddreißigsten Änderungssatzung vom 3. November 2014 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 45, Nr. 79, S. 603–608) bis längstens 30. September 2019 (Ausschlussfrist) abschließen.“
4. In **Anlage A** wird der **Fächerkatalog** wie folgt **geändert**:

- a) Folgende Nummer 1 wird eingefügt:
„1. Applied Physics“.
 - b) Die bisherigen Nummern 1 bis 4 werden die Nummern 2 bis 5.
 - c) Die Nummer 5 wird gestrichen.
 - d) Nach der Nummer 20 werden die folgenden Nummern 21 und 22 eingefügt:
„21. Neuroscience
22. Pflegewissenschaft“.
 - e) Die bisherigen Nummern 21 bis 25 werden die Nummern 23 bis 27.
 - f) Nach der neuen Nummer 27 wird folgende Nummer 28 eingefügt:
„28. Sustainable Systems Engineering“.
 - g) Die bisherigen Nummern 26 und 27 werden die Nummern 29 und 30.
5. In **Anlage B** werden vor den fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science Betriebswirtschaftslehre (Public and Non-Profit Management) die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science **Applied Physics eingefügt:**

„Applied Physics

§ 1 Profil des Studiengangs

- (1) Der Masterstudiengang Applied Physics ist forschungsorientiert und konsekutiv.
- (2) Der Masterstudiengang Applied Physics bietet ein auf den physikalischen Grundlagen aufbauendes interdisziplinäres Studienprogramm an der Schnittstelle zwischen physikalischen Konzepten und darauf basierenden modernen Technologien. Dabei werden ausgehend von einer Vertiefung der Inhalte der modernen Physik zentrale Methoden der physikalischen Forschung vermittelt, wie etwa Messverfahren, Methoden zur Datenanalyse oder numerische Simulationstechniken. In enger Kooperation mit Instituten innerhalb und außerhalb der Universität, insbesondere den Freiburger Fraunhofer-Instituten, bietet der Studiengang die Möglichkeit zur fachlichen Spezialisierung in einem oder mehreren Teilbereichen der angewandten Physik, wie beispielsweise optische Technologien, biologische Systeme, Energiekonversion oder interaktive und adaptive Materialien. Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums qualifiziert für eine wissenschaftliche Karriere an interdisziplinär ausgerichteten Forschungseinrichtungen ebenso wie für eine berufliche Tätigkeit in der technischen Industrie.

§ 2 Studienbeginn und Studienumfang

- (1) Das Studium im Masterstudiengang Applied Physics kann zum Wintersemester und zum Sommersemester begonnen werden.
- (2) Der Masterstudiengang Applied Physics hat einen Leistungsumfang von 120 ECTS-Punkten.

§ 3 Sprache

Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Masterstudiengang Applied Physics werden in der Regel in englischer Sprache abgehalten. Einzelne der frei wählbaren Lehrveranstaltungen und die zugehörigen Prüfungen können ganz oder teilweise auch in deutscher Sprache abgehalten werden.

§ 4 Studieninhalte

- (1) Im Masterstudiengang Applied Physics sind die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Module nach Maßgabe der Regelungen in den Absätzen 2 bis 7 zu absolvieren. Die in den einzelnen Modulen belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben.

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	P/WP	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Advanced Experimental Physics	V + Ü	4 + 2	9	WP	1 oder 2	PL: schriftlich oder mündlich
Advanced Theoretical Physics	V + Ü	4 + 2	9	WP	1 oder 2	PL: schriftlich oder mündlich
Applied Physics	variabel	variabel	18	WP	1 oder 2	PL: schriftlich oder mündlich
Elective Subjects	variabel	variabel	10	WP	1 oder 2	SL
Term Paper	S	2	6	WP	1 oder 2	PL: schriftlich und mündlich
Master Laboratory Applied Physics	V + Ü + S	10	8	P	1 oder 2	PL: schriftlich und mündlich
Research Traineeship	Pr		30	P	3	SL
Master Thesis			30	P	4	PL: Masterarbeit SL: Präsentation

Abkürzungen in der Tabelle:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; P = Pflichtmodul; WP = Wahlpflichtmodul; Semester = empfohlenes Fachsemester; Pr = Praktikum; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

(2) Im Wahlpflichtmodul Advanced Experimental Physics ist nach eigener Wahl eine Vertiefungsvorlesung aus der im jeweils geltenden Modulhandbuch hierfür vorgesehenen Liste zu absolvieren.

(3) Im Wahlpflichtmodul Advanced Theoretical Physics ist nach eigener Wahl eine Vertiefungsvorlesung aus der im jeweils geltenden Modulhandbuch hierfür vorgesehenen Liste zu absolvieren.

(4) Im Wahlpflichtmodul Applied Physics sind Lehrveranstaltungen aus dem im jeweils geltenden Modulhandbuch hierfür vorgesehenen Angebot, das sich insbesondere auf die Anwendungsbereiche optische Technologien, biologische Systeme, Energiekonversion sowie interaktive und adaptive Materialien bezieht, zu absolvieren. Es sind höchstens so viele Lehrveranstaltungen zu absolvieren, wie zur Erreichung der vorgesehenen 18 ECTS-Punkte erforderlich sind. Gegenstand der Modulprüfung sind absolvierte Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von insgesamt mindestens 9 ECTS-Punkten.

(5) Im Wahlpflichtmodul Elective Subjects, das einen Leistungsumfang von 10 ECTS-Punkten hat, können nach eigener Wahl geeignete Lehrveranstaltungen oder Module aus dem Lehrangebot des Masterstudiengangs Applied Physics oder aus anderen Masterstudiengängen absolviert werden. Über die Zulassung von geeigneten Lehrveranstaltungen aus sonstigen Studiengängen entscheidet der Fachprüfungsausschuss auf Antrag.

(6) Im Wahlpflichtmodul Term Paper ist nach eigener Wahl ein Seminar zu einem aktuellen Forschungsgebiet zu belegen. Die Prüfungsleistung besteht aus einer schriftlichen Dokumentation und einer mündlichen Präsentation.

(7) Das Forschungspraktikum im Modul Research Traineeship mit einem Leistungsumfang von 30 ECTS-Punkten dauert sechs Monate und wird am Physikalischen Institut, einer geeigneten externen Forschungseinrichtung oder bei einem geeigneten Industrieunternehmen durchgeführt. Voraussetzung für die Belegung des Moduls Research Traineeship ist die Erbringung der studienbegleitenden Prüfungsleistung in mindestens drei der vier Module Advanced Experimental Physics, Advanced Theoretical Physics, Applied Physics und Term Paper sowie die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Master Laboratory Applied Physics.

§ 5 Studienleistungen

In jedem Modul können Studienleistungen gefordert werden, deren erfolgreiche Absolvierung Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist. Studienleistungen können beispielsweise in der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, in Klausuren, Protokollen, Referaten, Einzelgesprächen oder der Bearbeitung von Übungsblättern bestehen. Art und Umfang der Studienleistungen sind im jeweils

geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

§ 6 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Soweit nicht ausschließlich Studienleistungen zu erbringen sind, wird jedes Modul mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Prüfungsleistungen sind in der Regel Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten) oder mündliche Prüfungen (Prüfungsgespräche). Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

(2) Klausuren haben eine Dauer von mindestens 60 und höchstens 180 Minuten. Mündliche Prüfungen haben eine maximale Dauer von 60 Minuten.

§ 7 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann in höchstens zwei der Module Advanced Experimental Physics, Advanced Theoretical Physics und Applied Physics eine nicht bestandene Prüfungsleistung ein zweites Mal wiederholt werden.

(2) Die zweite Wiederholungsprüfung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin nach der ersten Wiederholungsprüfung stattfinden. § 24 Absatz 3 und 4 dieser Prüfungsordnung gelten entsprechend.

(3) Die Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist unzulässig.

§ 8 Zulassung zur Masterarbeit

Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer im Masterstudiengang Applied Physics eingeschrieben ist und das Modul Research Traineeship erfolgreich absolviert hat. Studierende, die unter einer Auflage zum Masterstudiengang Applied Physics zugelassen wurden, müssen außerdem die Erfüllung der Auflage nachweisen.

§ 9 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten anzufertigen und hat einen Leistungsumfang von 28 ECTS-Punkten.

(2) Die Masterarbeit ist in englischer oder in deutscher Sprache abzufassen. Sie muss eine Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache enthalten.

(3) Die Masterarbeit ist in gebundener Form in dreifacher Ausfertigung sowie zusätzlich in elektronischer Form in einem üblichen Dateiformat auf einem gängigen Datenträgersystem beim Prüfungsamt einzureichen.

(4) Mindestens einer/eine der beiden Gutachter/Gutachterinnen der Masterarbeit muss ein/eine hauptberuflich am Physikalischen Institut der Fakultät für Mathematik und Physik tätiger Hochschullehrer/tätige Hochschullehrerin sein.

(5) Die Masterarbeit wird ergänzt durch eine Präsentation der Masterarbeit in einem Kolloquium von mindestens 45 Minuten Dauer. Das Kolloquium findet frühestens zwei Wochen vor und spätestens vier Wochen nach dem Abgabetermin der Masterarbeit vor dem Betreuer/der Betreuerin der Masterarbeit statt. Für die Vorbereitung und die Durchführung des Kolloquiums werden 2 ECTS-Punkte vergeben.

§ 10 Bildung der Gesamtnote

(1) Für die Bildung der Gesamtnote werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

Modul	Anteil an der Gesamtnote
Advanced Experimental Physics	11 Prozent
Advanced Theoretical Physics	11 Prozent
Applied Physics	11 Prozent
Term Paper	7 Prozent
Master Laboratory Applied Physics	10 Prozent
Master Thesis	50 Prozent

(2) Das Prädikat „mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Masterarbeit von beiden Gutachtern/Gutachterinnen mit der Note 1,0 bewertet wurde und der Durchschnitt der nach ihrem Anteil an der anderen Hälfte der Gesamtnote gewichteten Noten der Module Advanced Experimental Physics, Advanced Theoretical Physics, Applied Physics, Term Paper und Master Laboratory Applied Physics besser als 1,3 ist.“

6. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science **Crystalline Materials aufgehoben**.
7. In **Anlage B** werden nach den fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science Molekulare Medizin die fachspezifischen Bestimmungen für die Studiengänge Master of Science **Neuroscience** und Master of Science **Pflegewissenschaft eingefügt**:

„Neuroscience

§ 1 Profil des Studiengangs

- (1) Der Masterstudiengang Neuroscience ist forschungsorientiert und konsekutiv.
- (2) Der englischsprachige, interdisziplinäre Masterstudiengang Neuroscience, der von der Fakultät für Biologie gemeinsam mit der Technischen Fakultät und der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät angeboten wird, vermittelt eine vertiefte Ausbildung im Bereich der Neurowissenschaften. Dabei werden die theoretischen und experimentellen Grundlagen der Neurowissenschaften sowie zentrale Methoden der neurowissenschaftlichen Forschung, wie etwa Messverfahren und quantitative Methoden der Datenanalyse und Modellbildung, vermittelt. Darauf aufbauend besteht die Möglichkeit zur fachlichen Spezialisierung in einem oder mehreren Teilbereichen der Neurowissenschaften, wie beispielsweise Computational Neuroscience, Neuroentwicklungsbiologie, Neuro- und Optophysikologie oder Neurotechnologie. Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums qualifiziert für eine wissenschaftliche Karriere an Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen ebenso wie für eine berufliche Tätigkeit in medizinischen Einrichtungen oder in der biomedizinischen Industrie.

§ 2 Studienbeginn und Studienumfang

- (1) Das Studium im Masterstudiengang Neuroscience kann nur zum Wintersemester begonnen werden.
- (2) Der Masterstudiengang Neuroscience hat einen Leistungsumfang von 120 ECTS-Punkten.

§ 3 Sprache

Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Masterstudiengang Neuroscience werden grundsätzlich in englischer Sprache abgehalten. Einzelne der frei wählbaren Lehrveranstaltungen und die zugehörigen Prüfungen können ganz oder teilweise auch in deutscher Sprache abgehalten werden.

§ 4 Studieninhalte

- (1) Im Masterstudiengang Neuroscience sind die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Module nach Maßgabe der Regelungen in den Absätzen 2 und 3 zu absolvieren. Die in den einzelnen Modulen

belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben.

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	P/WP	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Foundation of Neuroscience	V+Ü+S	10	13	P	1	PL: schriftlich
Methods in Neuroscience	V+Ü+S	10	17	P	1	PL: schriftlich
Advanced Topics in Neuroscience 1	V+S	4	5	P	2	SL
Elective Subjects	variabel	variabel	25	WP	2	PL: schriftlich und/ oder mündlich
Advanced Topics in Neuroscience 2	V	2	2	P	3	SL
Research Internship 1	Pr		14	WP	3	PL: schriftlich und mündlich
Research Internship 2	Pr		14	WP	3	PL: schriftlich und mündlich
Master Thesis			30	P	4	PL: Masterarbeit PL: Präsentation

Abkürzungen in der Tabelle:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; P = Pflichtmodul; WP = Wahlpflichtmodul; Semester = empfohlenes Fachsemester; Pr = Praktikum; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

(2) In Wahlpflichtmodul Elective Subjects sind in einem der angebotenen Schwerpunktbereiche die im jeweils geltenden Modulhandbuch hierfür vorgesehenen Pflichtveranstaltungen sowie die für die Erreichung von insgesamt 25 ECTS-Punkten erforderliche Anzahl von Wahlpflichtveranstaltungen zu absolvieren. Die zur Auswahl stehenden Schwerpunktbereiche, beispielsweise Computational Neuroscience, Neuroentwicklungsbiologie, Neuro- und Optophysik oder Neurotechnologie, sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt. Anstelle der im gewählten Schwerpunktbereich angebotenen Wahlpflichtveranstaltungen können auch Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von insgesamt höchstens 10 ECTS-Punkten aus anderen Schwerpunktbereichen absolviert werden; über die Zulassung von weiteren geeigneten Lehrveranstaltungen aus anderen Studiengängen entscheidet der Fachprüfungsausschuss. Es sind insgesamt zwei Lehrveranstaltungen zu absolvieren, in denen eine Prüfungsleistung zu erbringen ist. Absolviert der/die Studierende mehr als zwei Lehrveranstaltungen, in denen eine Prüfungsleistung zu erbringen ist, wählt er bei der Belegung verbindlich, ob die Prüfungsleistung in der jeweiligen Lehrveranstaltung als Prüfungsleistung oder als Studienleistung gewertet werden soll.

(3) In den Modulen Research Internship 1 und Research Internship 2 sind zwei Forschungspraktika mit einem zeitlichen Umfang von jeweils sechs Wochen zu absolvieren. Die Forschungspraktika, die zu zwei verschiedenen Themengebieten bei verschiedenen Arbeitsgruppen zu absolvieren sind, können an der Fakultät für Biologie, der Technischen Fakultät oder der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät durchgeführt werden. Voraussetzung für die Belegung der Module Research Internship 1 und Research Internship 2 ist jeweils die erfolgreiche Absolvierung der Module Foundations of Neuroscience und Methods in Neuroscience. Die Prüfungsleistung besteht jeweils in einem Protokoll und einem Vortrag; die Note für den Vortrag geht mit 20 Prozent in die Note für die Prüfungsleistung ein.

§ 5 Studienleistungen

In jedem Modul können Studienleistungen gefordert werden, deren erfolgreiche Absolvierung Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist. Studienleistungen können beispielsweise in der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, in Klausuren, Protokollen oder Vorträgen bestehen. Art und Umfang der Studienleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

§ 6 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten), Testate, Hausarbeiten oder Protokolle. Mündliche Prüfungsleistungen sind insbesondere Vorträge oder mündliche Prüfungen (Prüfungsgespräche). Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

(2) Klausuren haben eine maximale Dauer von 30 Minuten pro ECTS-Punkt. Sie können ganz oder teilweise auch aus Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice-Aufgaben) bestehen; hierfür gelten die Regelungen des § 17a dieser Prüfungsordnung.

(3) Mündliche Prüfungen haben eine maximale Dauer von zehn Minuten pro ECTS-Punkt.

§ 7 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können höchstens zwei nicht bestandene Prüfungsleistungen ein zweites Mal wiederholt werden.

(2) Die zweite Wiederholungsprüfung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin nach der ersten Wiederholungsprüfung stattfinden. § 24 Absatz 3 und 4 dieser Prüfungsordnung gelten entsprechend.

(3) Die Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist unzulässig.

§ 8 Zulassung zur Masterarbeit

Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer im Masterstudiengang Neuroscience eingeschrieben ist und die Module Foundations of Neuroscience, Methods in Neuroscience, Elective Subjects, Research Internship 1 und Research Internship 2 erfolgreich absolviert hat.

§ 9 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten anzufertigen und hat einen Leistungsumfang von 27 ECTS-Punkten.

(2) Die Masterarbeit ist in der Regel in englischer Sprache abzufassen. In begründeten Fällen kann der Fachprüfungsausschuss auf Antrag auch die Abfassung der Masterarbeit in deutscher Sprache zulassen, wenn die Begutachtung sichergestellt ist; in diesem Fall muss die Masterarbeit eine Zusammenfassung in englischer Sprache enthalten. § 20 Absatz 10 Satz 4 dieser Prüfungsordnung findet keine Anwendung.

(3) Die Masterarbeit ist in gebundener Form in dreifacher Ausfertigung sowie zusätzlich in elektronischer Form in einem üblichen Dateiformat auf einem gängigen Datenträgersystem beim Prüfungsamt einzureichen. Bei empirischen Arbeiten kann darüber hinaus auch die Abgabe der verwendeten Programmcodes und Daten sowie der empirischen Ergebnisse verlangt werden.

(4) Mindestens einer/eine der beiden Gutachter/Gutachterinnen der Masterarbeit muss ein Hochschul-lehrer/eine Hochschullehrerin sein, der/die regelmäßig Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang Neuroscience abhält.

(5) Die Masterarbeit wird ergänzt durch die Präsentation der Masterarbeit in einem Kolloquium. Die Präsentation der Masterarbeit, für die 3 ECTS-Punkte vergeben werden, hat eine Gesamtdauer von etwa 45 Minuten und besteht aus einem höchstens 20-minütigem Vortrag über die Masterarbeit und einem daran anschließenden Fachgespräch über die Masterarbeit und damit zusammenhängende Fragen aus dem zugrundeliegenden Fachgebiet. Die Präsentation der Masterarbeit findet frühestens eine Woche und spätestens zwei Monate nach Einreichung der Masterarbeit statt. Das Kolloquium wird von dem Betreuer/der Betreuerin der Masterarbeit geleitet und ist hochschulöffentlich. Auf Antrag des/der Studierenden kann die Präsentation der Masterarbeit auch als Einzelprüfung vor dem Betreuer/der Betreuerin der Masterarbeit in Gegenwart eines Beisitzers/einer Beisitzerin gemäß § 10 Absatz 1 Satz 3 dieser Prüfungsordnung durchgeführt werden. Bei der Bildung der Note für das Modul Master Thesis wird die Masterarbeit vierfach gewichtet und die Präsentation der Masterarbeit einfach.

§ 10 Bildung der Gesamtnote

(1) Für die Bildung der Gesamtnote werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

Modul	Anteil an der Gesamtnote
Foundation of Neuroscience	10 Prozent
Methods in Neuroscience	10 Prozent
Elective Subjects	20 Prozent
Research Internship 1	10 Prozent
Research Internship 2	10 Prozent
Master Thesis	40 Prozent

(2) Das Prädikat „mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Masterarbeit von beiden Gutachtern/Gutachterinnen mit der Note 1,0 bewertet wurde und der Durchschnitt der nach ihrem Anteil an den übrigen 60 Prozent der Gesamtnote gewichteten Noten der Module Foundations of Neuroscience, Methods in Neuroscience, Elective Subjects, Research Internship 1 und Research Internship 2 besser als 1,3 ist.

§ 11 Fachprüfungsausschuss

In Konkretisierung von § 9 Absatz 3 Satz 1 dieser Prüfungsordnung wird bestimmt, dass der Fachprüfungsausschuss sich zusammensetzt aus zwei Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen der Fakultät für Biologie und jeweils einem Hochschullehrer/einer Hochschullehrerin der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät und der Technischen Fakultät sowie einem Akademischen Mitarbeiter/einer Akademischen Mitarbeiterin und einem/einer Studierenden einer der drei an dem Studiengang beteiligten Fakultäten; Letzterer/Letztere mit beratender Stimme.

Pflegewissenschaft

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Der Masterstudiengang Pflegewissenschaft ist forschungsorientiert und konsekutiv.

(2) Der Masterstudiengang Pflegewissenschaft richtet sich an Absolventen/Absolventinnen pflegebezogener Bachelorstudiengänge, die über eine Berufsankennung im Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege, der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, der Altenpflege oder des Hebammenwesens verfügen. Im Pflichtbereich des Studiengangs setzen sich die Studierenden mit wissenschaftstheoretischen Grundlagen auseinander und erwerben theoretische Kenntnisse und praktische Fertigkeiten der qualitativen und quantitativen Forschungsmethodik. Sie vertiefen anwendungsorientierte Kernkompetenzen in der Pflegebeziehung mit Patienten/Patientinnen und deren Familien und erwerben außerdem Kenntnisse und Fertigkeiten im Bereich der Pflegeversorgung im organisatorischen und gesellschaftlichen Kontext. Sie werden mit Aufgaben der fachlichen Führung in der Praxisentwicklung vertraut gemacht und wenden die erworbenen Kenntnisse in der intra- und interprofessionellen Zusammenarbeit an. Im praxisorientierten Wahlpflichtbereich spezialisieren sich die Studierenden entweder im Bereich Akutpflege oder im Bereich Pflege in der Gemeinde. Die Absolventen/Absolventinnen des Masterstudiengangs Pflegewissenschaft verfügen über eine erweiterte und vertiefte fachliche und wissenschaftliche Qualifikation, die sie sowohl in die klinische Arbeit integrieren als auch im Bereich von Forschung und Lehre nutzbar machen können.

§ 2 Studienbeginn und Studienumfang

(1) Das Studium im Masterstudiengang Pflegewissenschaft kann nur zum Wintersemester begonnen werden.

(2) Der Masterstudiengang Pflegewissenschaft hat einen Leistungsumfang von 120 ECTS-Punkten.

§ 3 Sprache

Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Masterstudiengang Pflegewissenschaft in deutscher Sprache abgehalten. Einzelne Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache angeboten werden; in diesem Fall können die geforderten Studien- und Prüfungsleistungen in deutscher oder englischer Sprache erbracht werden.

§ 4 Studieninhalte

(1) Der Masterstudiengang Pflegewissenschaft gliedert sich in einen Pflichtbereich und einen Wahlpflichtbereich. Die in den einzelnen Modulen belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben.

(2) Im Pflichtbereich sind alle in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Module zu absolvieren.

Tabelle 1: Pflichtbereich (92 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Pflegebeziehung (8 ECTS-Punkte)					
Pflege und Individuum	S	3	4	1	SL
Pflege und Familie	S	3	4	1	PL: schriftlich
Fachliche Führung (10 ECTS-Punkte)					
Führungsaufgaben und -rollen in der Pflegeentwicklung	V + S	3	10	1 und 2	PL: Projektbericht
Forschung I (18 ECTS-Punkte)					
Quantitative Methodik	V + S	2,5	6	1 und 2	PL: Hausarbeit
Qualitative Methodik	V + S	3,5	9	1 und 2	PL: Hausarbeit
Statistik	V + S	2	3	1	SL
Aktuelle Entwicklungen in der Pflege (8 ECTS-Punkte)					
Relevante Entwicklungen in den Bezugswissenschaften	S	3	4	2	SL
Populations- und aufgabenspezifische Aspekte der Pflege	S	3	4	3	PL: Referat
Pflege im organisatorischen und gesellschaftlichen Kontext (8 ECTS-Punkte)					
Pflege in der regionalen und nationalen Versorgung	S	3	4	2	PL: schriftlich
Pflege in der Gesellschaft	S	3	4	3	SL
Forschung II (10 ECTS-Punkte)					
Entwicklung eines Forschungsprojekts	S	4	10	3	PL: schriftlich
Mastermodul (30 ECTS-Punkte)					
Masterseminar	S	2	2	4	SL
Masterarbeit			28	4	PL: Masterarbeit

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; Pr = Praktikum; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

(3) Im Wahlpflichtbereich sind nach eigener Wahl entweder die Module Akutpflege I und Akutpflege II oder die Module Pflege in der Gemeinde I und Pflege in der Gemeinde II zu absolvieren. Das Berufspraktikum ist in zwei Abschnitten bei einer oder zwei geeigneten öffentlichen oder privaten Einrichtungen zu

absolvieren; das Berufspraktikum Teil 1 hat einen zeitlichen Umfang von 300 Arbeitsstunden und das Berufspraktikum Teil 2 von 180 Arbeitsstunden. Vor der Ableistung des Praktikums hat der/die Studierende hierfür die Genehmigung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin einzuholen. Voraussetzung für den Erwerb der vorgesehenen ECTS-Punkte ist, dass der/die Studierende jeweils durch eine entsprechende Bescheinigung der betreffenden Einrichtung nachweist, berufspraktische Tätigkeiten im vorgesehenen zeitlichen Umfang abgeleistet zu haben, und einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeit in dem betreffenden pflegerischen Versorgungsbereich vorlegt. Die Einzelheiten zur Durchführung des Berufspraktikums regelt der Fachprüfungsausschuss.

Tabelle 2: Wahlpflichtbereich (28 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Akutupflege I (16 ECTS-Punkte)					
Erweiterte und vertiefte Pflegepraxis I	V + S	2	4	1 und 2	PL: schriftlich
Klinischer Kurs I	Ü	1	2	1 und 2	SL
Berufspraktikum Teil 1	Pr		10	1 und 2	SL
Akutupflege II (12 ECTS-Punkte)					
Erweiterte und vertiefte Pflegepraxis II	V + S	3,5	4	3	PL: Referat
Klinischer Kurs II	Ü	2	2	3	SL
Berufspraktikum Teil 2	Pr		6	3	SL
Pflege in der Gemeinde I (16 ECTS-Punkte)					
Erweiterte und vertiefte Pflegepraxis I	V + S	2	4	1 und 2	PL: schriftlich
Klinischer Kurs I	Ü	2	2	1 oder 2	SL
Berufspraktikum Teil 1	Pr		10	1 und 2	SL
Pflege in der Gemeinde II (12 ECTS-Punkte)					
Erweiterte und vertiefte Pflegepraxis II	V + S	3,5	4	3	PL: Referat
Klinischer Kurs II	Ü	2	2	3	SL
Berufspraktikum Teil 2	Pr		6	3	SL

§ 5 Studienleistungen

In jedem Modul können Studienleistungen gefordert werden, deren erfolgreiche Absolvierung Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist. Studienleistungen können beispielsweise in der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, in Klausuren, Berichten oder Übungsaufgaben bestehen. Art und Umfang der Studienleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

§ 6 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten) und Hausarbeiten. Mündliche Prüfungsleistungen sind in der Regel Referate oder mündliche Prüfungen (Prüfungsgespräche). Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

(2) Klausuren haben eine maximale Dauer von 30 Minuten pro ECTS-Punkt. Sie können ganz oder teilweise auch aus Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice-Aufgaben) bestehen; hierfür gelten die Regelungen des § 17a dieser Prüfungsordnung.

(3) Mündliche Prüfungen haben eine maximale Dauer von 10 Minuten pro ECTS-Punkt.

§ 7 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können insgesamt drei nicht bestandene Prüfungsleistungen ein zweites Mal wiederholt werden.
- (2) Die zweite Wiederholungsprüfung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin nach der ersten Wiederholungsprüfung stattfinden. § 24 Absatz 3 und 4 dieser Prüfungsordnung gelten entsprechend.
- (3) Die Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist unzulässig.

§ 8 Zulassung zur Masterarbeit

Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer im Masterstudiengang Pflegewissenschaft eingeschrieben ist und darin mindestens 70 ECTS-Punkten erworben und die Module Forschung I und Forschung II erfolgreich absolviert hat. Studierende, die unter einer Auflage zum Masterstudiengang Pflegewissenschaft zugelassen wurden, müssen außerdem die Erfüllung der Auflage nachweisen.

§ 9 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten anzufertigen und hat einen Leistungsumfang von 28 ECTS-Punkten.
- (2) Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag des/der Studierenden kann der Fachprüfungsausschuss die Abfassung der Masterarbeit in englischer Sprache zulassen, wenn die Begutachtung sichergestellt ist. Ist die Masterarbeit in englischer Sprache abgefasst, muss sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.
- (3) Die Masterarbeit ist in gebundener Form in dreifacher Ausfertigung sowie zusätzlich in elektronischer Form im vorgegebenen Dateiformat auf dem vorgegebenen Datenträgersystem beim Prüfungsamt einzureichen. Bei empirischen Arbeiten kann darüber hinaus auch die Abgabe der Daten und der empirischen Ergebnisse verlangt werden.

§ 10 Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten.
- (2) Lauten die Gesamtnote der Masterprüfung und die Note der Masterarbeit jeweils „sehr gut“ – 1,3 oder besser –, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben.“

8. In **Anlage B** werden nach den fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science Sustainable Materials die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science **Sustainable Systems Engineering** eingefügt:

„Sustainable Systems Engineering

§ 1 Profil des Studiengangs

- (1) Der Masterstudiengang Sustainable Systems Engineering ist forschungsorientiert und konsekutiv.
- (2) Der englischsprachige, international ausgerichtete Masterstudiengang Sustainable Systems Engineering richtet sich insbesondere an Absolventen/Absolventinnen von Bachelorstudiengängen der Ingenieurwissenschaften und der Naturwissenschaften. Er vermittelt vertiefte Kenntnisse in den Bereichen Nachhaltige Materialien, Energiesysteme – insbesondere Erneuerbare Energien –, Resilienz, Natürliche Ressourcen, Nachhaltiges Wirtschaften sowie Technik und Gesellschaft. Je nach individueller Schwerpunktsetzung können die Studierenden spezielle Kenntnisse auf diesen Gebieten erwerben und vertiefen. Eine wesentliche Zielsetzung des Masterstudiengangs Sustainable Systems Engineering ist es außerdem, die Studierenden zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten anzuleiten. Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums qualifiziert für eine wissenschaftliche Karriere in der Forschung ebenso wie für leitende Positionen in Industrien der konventionellen und der erneuerbaren Energien, bei Versorgungsunternehmen und Infrastrukturbetreibern für Versorgung, Mobilität oder Energie, bei Planungsbüros für Netze, Stadtplanung und Infrastrukturplanung sowie bei staatlichen Behörden.

§ 2 Studienbeginn und Studienumfang

(1) Das Studium im Masterstudiengang Sustainable Systems Engineering kann nur zum Wintersemester begonnen werden.

(2) Der Masterstudiengang Sustainable Systems Engineering hat einen Leistungsumfang von 120 ECTS-Punkten.

§ 3 Sprache

Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Masterstudiengang Sustainable Systems Engineering werden in der Regel in englischer Sprache abgehalten. Einzelne der frei wählbaren Module und Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen Prüfungen können ganz oder teilweise auch in deutscher Sprache durchgeführt werden.

§ 4 Mentoren

Jedem/Jeder Studierenden wird zu Beginn des Studiums ein Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin, ein Privatdozent/eine Privatdozentin oder ein erfahrener Akademischer Mitarbeiter/eine erfahrene Akademische Mitarbeiterin der Technischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität als Mentor/Mentorin zugewiesen.

§ 5 Studieninhalte

(1) Der Masterstudiengang Sustainable Systems Engineering gliedert sich in einen Pflichtbereich mit einem Leistungsumfang von 65 ECTS-Punkten sowie einen Wahlpflichtbereich mit einem Leistungsumfang von 55 ECTS-Punkten. Die in den einzelnen Bereichen belegbaren Module und Lehrveranstaltungen sowie die dafür geltenden Zulassungsvoraussetzungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben.

(2) Im Pflichtbereich sind alle in der nachfolgenden Tabelle 1 aufgeführten Pflichtmodule zu absolvieren. In vier der für das erste oder zweite Fachsemester vorgesehenen Module ist eine Prüfungsleistung zu erbringen und in zwei eine Studienleistung. Der/Die Studierende wählt bei der Belegung dieser sechs Module verbindlich, ob er in dem jeweiligen Modul eine Prüfungsleistung erbringt oder eine Studienleistung.

Tabelle 1: Pflichtmodule (65 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Energiespeicherung/Energy Storage	V + Ü	4	5	1 oder 2	PL/SL: schriftlich und/ oder mündlich
Grundlagen resilienter Systeme/ Fundamentals of Resilience	V + Ü	4	5	1 oder 2	PL/SL: schriftlich und/ oder mündlich
Materiallebenszyklen/ Material Life Cycles	V + Ü	4	5	1 oder 2	PL/SL: schriftlich und/ oder mündlich
Netzintegration und Regelung/ Grid Integration	V + Ü	4	5	1 oder 2	PL/SL: schriftlich und/ oder mündlich
Numerische Methoden der Materialwissenschaften/ Computational Materials Engineering	V + Ü	4	5	1 oder 2	PL/SL: schriftlich und/ oder mündlich
Solare Energie/Solar Energy	V + Ü	4	5	1 oder 2	PL/SL: schriftlich und/ oder mündlich
Masterprojekt/Master Project	Pr		5	3	SL: Projektbericht
Mastermodul/Master Module			30	4	PL: Masterarbeit

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; Pr = Praktikum; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

(3) Im Wahlpflichtbereich sind nach eigener Wahl zwei der drei in Tabelle 2 aufgeführten Wahlpflichtmodule mit einem Leistungsumfang von insgesamt 10 ECTS-Punkten zu absolvieren.

Tabelle 2: Wahlpflichtmodule (10 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Bauelemente und Schaltungen der Leistungselektronik/ Power Electronic Circuits and Devices	V + Ü	4	5	1 oder 2	PL: schriftlich und/ oder mündlich
Konzeption großer Infrastrukturen/ Design of Large Infrastructures	V + Ü	4	5	1 oder 2	PL: schriftlich und/ oder mündlich
Sicherheit und Privatheit in resilienten Systemen/ Security and Privacy in Resilient Systems	V + Ü	4	5	1 oder 2	PL: schriftlich und/ oder mündlich

(4) Darüber hinaus sind im Wahlpflichtbereich ab dem zweiten Fachsemester nach eigener Wahl Module mit einem Leistungsumfang von mindestens 20 ECTS-Punkten im Bereich Technische Spezialisierung und Module mit einem Leistungsumfang von mindestens 10 ECTS-Punkten im Bereich Interdisziplinäres Profil zu absolvieren. Im Bereich Technische Spezialisierung sind in mindestens zwei der folgenden Gebiete jeweils mindestens 10 ECTS-Punkte zu erwerben:

- Energiesysteme/Energy Systems
- Informationstechnik/Information Processing Technologies
- Nachhaltige Materialien/Sustainable Materials
- Resilienz/Resilience Engineering.

Die im Bereich Technische Spezialisierung belegbaren Module sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt; in jedem Modul ist eine schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung zu erbringen. Im Bereich Interdisziplinäres Profil können aus dem Lehrangebot der gesamten Universität geeignete Module oder Lehrveranstaltungen zu den Themenfeldern Ökologie, Ethik, Recht, Ökonomie und Management gewählt werden; über die Geeignetheit der Module und Lehrveranstaltungen entscheidet der Fachprüfungsausschuss. Es sind jeweils nur Studienleistungen zu erbringen. Insgesamt können in den beiden Bereichen Technische Spezialisierung und Interdisziplinäres Profil höchstens so viele Module belegt werden, wie zum Erreichen von 45 ECTS-Punkten erforderlich sind.

§ 6 Studienleistungen

In jedem Modul können Studienleistungen gefordert werden, deren erfolgreiche Absolvierung Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist. Studienleistungen können beispielsweise in der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, in Klausuren, Protokollen oder Referaten bestehen. Art und Umfang der Studienleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

§ 7 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten), Übungsblätter, Hausarbeiten oder Protokolle. Mündliche Prüfungsleistungen sind Referate oder mündliche Prüfungen (Prüfungsgespräche). Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

(2) Klausuren haben eine maximale Dauer von 30 Minuten pro ECTS-Punkt. Sie können ganz oder teilweise auch aus Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice-Aufgaben) bestehen; hierfür gelten die Regelungen des § 17a dieser Prüfungsordnung.

(3) Mündliche Prüfungen haben eine maximale Dauer von 10 Minuten pro ECTS-Punkt.

§ 8 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können insgesamt drei nicht bestandene Prüfungsleistungen in den Pflicht- oder Wahlpflichtmodulen ein zweites Mal wiederholt werden; hiervon ausgenommen sind Praktika und Seminare sowie die Masterarbeit.
- (2) Die zweite Wiederholungsprüfung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin nach der ersten Wiederholungsprüfung stattfinden. § 24 Absatz 3 und 4 dieser Prüfungsordnung gelten entsprechend.
- (3) Bis zu drei bestandene Prüfungsleistungen, die spätestens in dem nach dem Studienplan dafür vorgesehenen Semester erfolgreich absolviert wurden, können zum Zwecke der Notenverbesserung je einmal wiederholt werden. Hiervon ausgenommen sind Referate, Hausarbeiten und Protokolle sowie die Masterarbeit. Die Wiederholungsprüfung ist im nächsten regulären Prüfungstermin abzulegen. Gewertet wird jeweils die Prüfungsleistung mit der besseren Note.

§ 9 Zulassung zur Masterarbeit

Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer im Masterstudiengang Sustainable Systems Engineering eingeschrieben ist und darin Module mit einem Leistungsumfang von mindestens 70 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert hat.

§ 10 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten anzufertigen und hat einen Leistungsumfang von 27 ECTS-Punkten.
- (2) Die Masterarbeit ist in englischer oder in deutscher Sprache abzufassen.
- (3) Die Masterarbeit ist in gebundener Form in dreifacher Ausfertigung beim Prüfungsamt einzureichen.
- (4) In Konkretisierung der Regelung in § 20 Absatz 9 Satz 1 dieser Prüfungsordnung wird festgelegt, dass mindestens einer/eine der beiden Gutachter/Gutachterinnen der Masterarbeit hauptberuflich an der Technischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität tätig sein muss.
- (5) Die Masterarbeit wird ergänzt durch ein Masterkolloquium. Die Zulassung zum Masterkolloquium erfolgt nur, wenn die Masterarbeit eingereicht wurde. Das Masterkolloquium findet vor mindestens einem der beiden Gutachter/Gutachterinnen der Masterarbeit statt und ist in der Regel hochschulöffentlich. Das Masterkolloquium, für das 3 ECTS-Punkte vergeben werden, ist eine Studienleistung.

§ 11 Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten.
- (2) Lauten alle Modulnoten „sehr gut“ – 1,3 oder besser – oder beträgt der Notendurchschnitt der Masterprüfung 1,0, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Oktober 2016 in Kraft. Die Änderungen gemäß Artikel 1 Nr. 1, 2 und 3 treten mit Wirkung vom 1. April 2016 in Kraft.

Freiburg, den 30. Juni 2016



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer
Rektor